

ters, beysammen seyn können, ist oben ebenfalls erwiesen, mithin gehdret beedes mit unter die Regel: Leben wir, so leben wir dem HErrn.

o s s o o s s o o s s o * * o s s o o s s o o s s o

Fünftes Capitel.

Von der ehlichen Beywohnung eines bekehrten Ehegattens mit einem Unbekerhten.

Inhalt.

- §. 1. Frage. digkeit nicht zu versagen.
- §. 2. Ein Kind Gottes hat sich zu prüfen: wie es in die Ehe gekommen?
- §. 3. Sich mit Waffen Gottes zu rüsten.
- §. 4. Die ehliche Schuls
- §. 5. Unter dem Dienst der Eitelkeit zu seuffzen.
- §. 6. In keine Sünde zu willigen und auf Gottes Hülffe zu trauen?

§. 1.

Soch ist übrig, des leidigen Falles zu gedencken: wie ein Kind Gottes, so einen unbekehrten Ehegatten hat, sich in Ansehung seiner mit der ehlichen Beywohnung zu verhalten habe?

§. 2.

Forderist hat sich nun hieben der bekehrte Ehegatte zu prüfen: wie er in solche Ehe gekommen seye? ich will sagen: ob er schon erweckt oder bekehrt gewesen seye, als er eine unbekehrte Person geehlichet hat? wäre dises geschehen, so hat

G 4

er